Juli 2021

B-Plan „Ortskern Wellingholzhausen Neufassung, 1. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz

Im Auftrag der
Stadt Melle

Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902
mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber:	Stadt Melle Umweltbüro Schürenkamp 16 49324 Melle
Auftragnehmer:	Dense & Lorenz GbR Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung Herrenteichsstraße 1 49074 Osnabrück
Bearbeitung:	Dipl.-Biol. Carsten Dense
Projekt-Nr.	2150

Osnabrück, 16.07.2021

Carsten Dense

(Dipl.-Biologe)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Untersuchungsgebiet 1

3 Artenschutz 3

3.1 Relevanzprüfung 3

3.1.1 Amphibien und Reptilien 3

3.1.2 Fledermäuse 4

3.1.3 Vögel 4

3.2 Potentialanalyse Vögel und Artenschutz 4

4 Zusammenfassung 6

Anhang

Karte: B-Plan mit alter (Punktlinie) und geplanter neuer Baugrenze (blaue Linie)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Melle plant im beschleunigten Verfahren die Neufassung bzw. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Wellingholzhausen (Karte des Änderungsbereichs s. Anhang) aus dem Jahr 1988, um durch die Vergrößerung des Baufeldes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Gebäude und somit eine Nachverdichtung der Bebauung zu schaffen. Bei den Planungen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im Bereich der bestehenden Gebäude und Gärten sind keine Veränderungen zu erwarten. Die Erweiterungsfläche des Baufeldes ist relativ klein, die Wahrscheinlichkeit wurde im Vorfeld schon als gering eingeschätzt, dass artenschutzrechtliche Konflikte entstehen. Aktuell gibt es nur für ein Flurstück Planungen, darüber hinaus bestehen wenige Möglichkeiten der Nachverdichtung.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgte für den Artenschutzbeitrag deshalb nur eine Relevanzprüfung und Potentialanalyse auf Basis einer Ortsbegehung.

2 Untersuchungsgebiet

Im Geltungsbereich des B-Plans (Mischgebiet) befinden sich ein Gewerbebetrieb und überwiegend Grundstücke mit Einfamilienhäusern, zentral gibt es ein Reihenhaus. Die Gärten weisen z. T. älteren Baumbestand auf (Weiden, Kastanie, Buche) sowie Obstbäume und Hecken. In einzelnen Gärten ist der Koniferenanteil hoch.

Bei dem Flurstück 13/1, welches bebaut werden soll und deshalb genauer betrachtet wurde, handelt es sich um eine überwiegend nährstoffreiche Grünlandbrache mit Brennnesseln und Disteln, randlich sind auch magere Stellen und ein kleiner Rohbodenbereich vorhanden. Aus Gartenabfallablagerungen stammen vermutlich einige Gartenpflanzen. Auf der Fläche stehen ein Strauch und zwei ältere Bäume, die nach dem B-Planentwurf als Bestand festgesetzt werden sollen.

Die Fläche wurde teilweise aufgeschüttet, nach Angabe eines Anwohners standen hier einmal Carports.

Abb. 2: Brache auf Flurstück13/1

Abb. 3: Magerer Randbereich mit Rohbodenstellen

Abb. 4: Altbäume, die zum Bestand festgesetzt werden sollen

3 Artenschutz

3.1 Relevanzprüfung

Die relativ kleine Fläche, die im Wesentlichen von der geplanten Änderung des B-Plans betroffen ist, liegt isoliert im Siedlungsbereich. Es stellt sich die Frage, welchen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen die Fläche überhaupt Lebensraum bieten kann.

3.1.1 Amphibien und Reptilien

Im B-Plan-Gebiet gibt es keine Gewässer, abgesehen von eventuell vorhandenen Gartenteichen. Es können daher in der Erweiterungsfläche des bebaubaren Bereiches keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien beeinträchtigt werden und eine essentielle Bedeutung als Sommerlebensraum kann ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte können daher in Folge der B-Planänderung nicht eintreten.
Dasselbe gilt für die Reptilien und hier insbesondere die streng geschützte Zauneidechse. Aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsraum und des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, insbesondere ausgedehnterer Rohbodenbereiche als Aufwärmplätze und grabbaren sandigen Substrats für die Eiablage, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

3.1.2 Fledermäuse

In den Gebäuden im B-Planbereich können sich Fledermausquartiere befinden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aber keine Veränderungen am Gebäudebestand geplant. Weil zudem die beiden Bäume auf der Brachfläche kein Quartierpotential aufweisen, werden in Folge der B-Planänderung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beeinträchtigt.

Die Gartenflächen im Geltungsbereich des B-Plans haben für Fledermäuse insgesamt sicher eine Funktion als Jagdgebiet. Dies gilt auch für die Brachfläche. Wegen der Kleinflächigkeit im Verhältnis zur Größe der Gesamt-Jagdgebietsfläche von Fledermäusen kann die Fläche allerdings für keine Fledermausart eine essentielle Bedeutung haben.

Eine Relevanz der Fledermäuse für eine Artenschutzprüfung ist daher nicht gegeben. Bei Veränderungen am Gebäudebestand (Abriss; genehmigungspflichtige Umbauten) ist im Zusammenhang mit der Baugenehmigung der Artenschutz zu beachten.

3.1.3 Vögel

Das Vorhandensein von Vogelbrutplätzen, potentiell auch gefährdeter Arten, ist auf der Gesamtfläche des B-Planbereiches an Gebäuden und in den Gärten zu erwarten. Vögel können demnach artenschutzrechtlich relevant sein. Deren Betroffenheit wird in der nachfolgenden Potentialanalyse betrachtet und artenschutzrechtlich bewertet.

3.2 Potentialanalyse Vögel und Artenschutz

Auch für die Vögel wird davon ausgegangen, dass an den bestehenden Gebäuden und in den Gärten durch die B-Planänderung keine Veränderungen stattfinden, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Analog zu den Fledermäusen ist bei Veränderungen am Gebäudebestand (Abriss; genehmigungspflichtige Umbauten) im Zusammenhang mit der Baugenehmigung der Artenschutz zu beachten. Für die Vögel bedeutet dies, dass als Vermeidungsmaßnahme Arbeiten ggf. außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum von Mitte August bis Ende Februar) durchgeführt werden müssen.

Die Brachfläche (Flurstück 13/1) bietet mit Insekten und Sämereien zwar Nahrung für verschiedenen Vogelarten, die in den umliegenden Gärten brüten, eine essentielle Bedeutung dürfte die Fläche aber für keine der Arten haben.
Als Brutplatz kommt die Fläche nur für wenige Vogelarten in Frage. Die beiden Bäume, die als Bestand festgesetzt werden sollen, können von Freibrütern zu Nestanlage genutzt werden. Im Siedlungsbereich sind dies im Wesentlichen Ringeltaube, Amsel, Buchfink und Stieglitz. Andere Freibrüter wie Heckenbraunelle, Gimpel, Singdrossel und Grünfink bevorzugen Sträucher oder Koniferen und sind deshalb auf der Brachfläche nicht zu erwarten. Weil außer den Bäumen und einem Strauch keine Gehölze auf der Fläche stehen, können darüber hinaus nur Bodenbrüter vorkommen. Vorkommen von Arten, die große offene Flächen benötigen, wie z. B. Feldlerche, Schafstelze oder Wachtel, sind ausgeschlossen. Arten wie die Grasmücken, Rotkehlchen und Zilpzalp würden bei der jetzigen Vegetationsstruktur wahrscheinlich

nicht im zentralen Bereich, sondern höchstens an den Grundstücksgrenzen in Kontakt zu Hecken und Sträuchern brüten. Auf dem Großteil der Fläche sind daher keine Brutvorkommen zu erwarten.
Bei den potentiell betroffenen Vogelarten handelt es sich maximal um wenige Brutpaare häufiger, sehr störungstoleranter Arten, die in der Nähe des Menschen z. B. in Gärten brüten. Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass es im näheren Umfeld in den Gärten der umliegenden Siedlungsbereiche Ausweichmöglichkeiten gibt. Insgesamt kommt es daher bei einer Bebauung nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG.

Zur sicheren Vermeidung der Verletzung oder Tötung (Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder Jungvögeln) muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, die in etwa den Zeitraum von Mitte März bis Mitte August umfasst, stattfinden. Wenn von dieser Vorgabe abgewichen werden soll, kann die Baufeldfreimachung erst dann erfolgen, wenn durch einen Vogelkundler festgestellt wurde, dass sich auf der Fläche keine Vogelbruten befinden. Unter Beachtung dieser Vorgaben können sich keine Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG ergeben.

Insbesondere während der Bauphase können Störreize wie Lärm und Bewegung auf die Brutvorkommen im Umfeld des UG wirken. Es kann temporär dazu kommen, dass infolge der Störreize Brutplätze gemieden oder Bruten aufgegeben werden. Zur Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der erheblichen Störung müsste sich dadurch für die betroffenen Vogelarten eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ergeben. Dies ist für die Vogelarten im Plangebiet auszuschließen. Selbst wenn für ein oder zwei Jahre der Brutplatz einer Vogelart nicht genutzt werden kann, so wäre noch keine negative Auswirkung auf die lokale Population zu prognostizieren, weil diese bei den im Plangebiet potentiell betroffenen häufigen Arten sehr groß ist.

Es ergeben sich daher auch nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG keine Verbotstatbestände.

4 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Wellingholzhausen erfolgte bezüglich des Artenschutzes eine Relevanzprüfung, Potentialanalyse und artenschutzrechtliche Bewertung.

Im Bereich der bestehenden Gebäude und Gärten sind keine Veränderungen zu erwarten. Die Aussagen beziehen sich deshalb auf die Bereiche des Geltungsbereichs des B-Plans, auf denen durch die Vergrößerung der bebaubaren Fläche zusätzliche Bebauung möglich ist, insbesondere das Flurstück 13/1.

Bei Veränderungen am Gebäudebestand (Abriss; genehmigungspflichtige Umbauten) ist im Zusammenhang mit der Baugenehmigung der Artenschutz zu beachten.

Für Amphibien, Reptilien und Fledermäuse konnten eine Betroffenheit bzw. artenschutzrechtliche Konflikte schon vorab ausgeschlossen werden.

Die Betroffenheit der Vögel wurde im Wesentlichen auf Basis einer Potentialanalyse beurteilt. Falls überhaupt Brutvögel betroffen sind, handelt es sich um häufige, ungefährdete und störungstolerante Vogelarten, die Ausweichmöglichkeiten in den umliegenden Gärten haben.

Störungen, die während Bauphasen temporär auftreten können, werden als nicht erheblich im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eingeschätzt, weil eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population potentiell betroffener Vogelarten ausgeschlossen werden kann.

Zur sicheren Vermeidung der Verletzung und Tötung von Vögeln ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, die sich etwa über den Zeitraum von Mitte März bis Mitte August erstreckt. Während der Brutzeit dürfen die Arbeiten nur begonnen werden, wenn vorher durch einen Vogelkundler festgestellt wurde, dass keine Vogelbruten im Eingriffsbereich vorhanden sind.

Insgesamt werden durch die zusätzliche Bebauung, die durch die Änderung des B-Plans ermöglicht wird, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Anhang

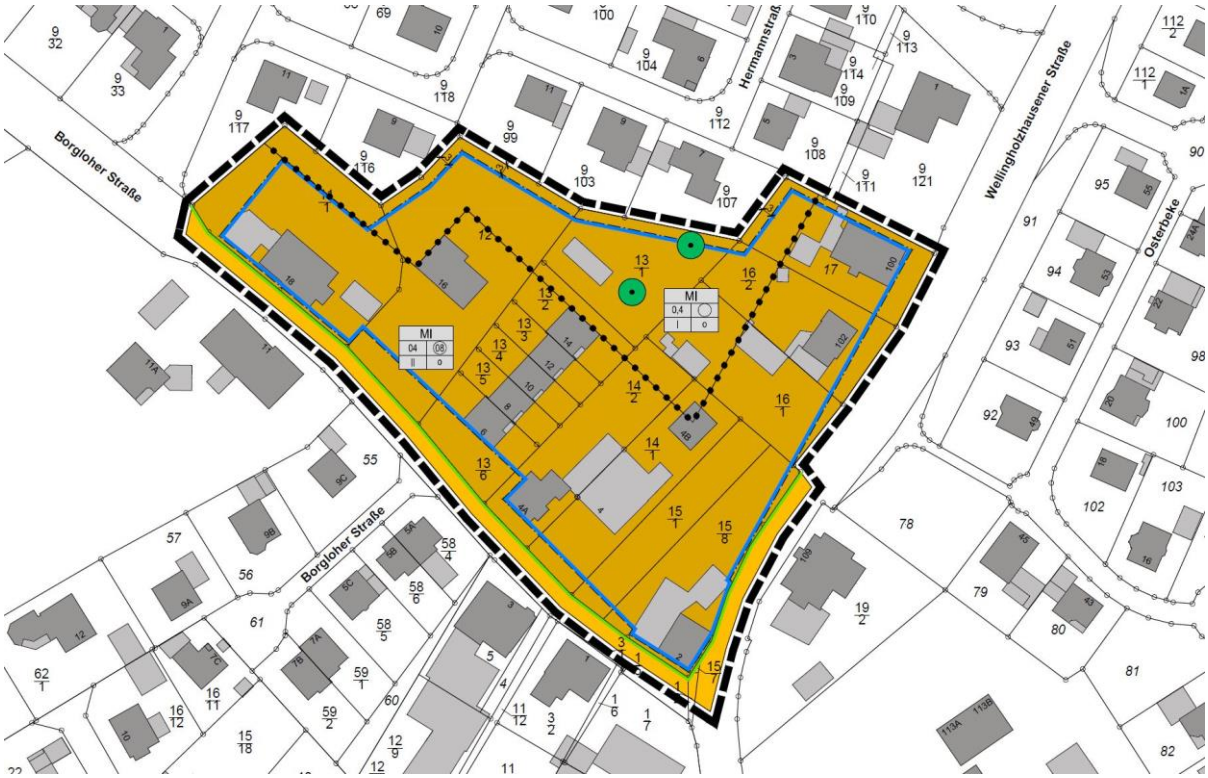

B-Plan mit alter (Punktlinie) und geplanter neuer Baugrenze (blaue Linie)